Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8876**

17. Wahlperiode 06. 03. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dorothea Steiner, Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7888 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen nach der EG Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Mai 2011 (EuGH C-115/09 – Trianel) festgestellt, dass die derzeitige Beschränkung der Klagemöglichkeit von anerkannten Umweltverbänden auf drittschützende Normen europarechtswidrig ist.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das deutsche Recht an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Eine Anpassung ist ferner aufgrund völkerrechtlicher Vorgaben (Aarhus-Konvention) notwendig.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7888 abzulehnen.

Berlin, den 29. Februar 2012

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Sabine Stüber
Berichterstatterin

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Dr. Matthias Miersch, Judith Skudelny, Sabine Stüber und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7888** wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Mai 2011 (EuGH C-115/09 – Trianel) festgestellt, dass das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geltender Fassung nicht den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung entspricht. Die derzeitige Beschränkung der Klagemöglichkeit von anerkannten Umweltverbänden auf drittschützende Normen ist nach dem Urteil europarechtswidrig, denn die Richtlinien sehen für die betroffene Öffentlichkeit eine weite Zugangsmöglichkeit zu Gerichten vor.

Eine weite Zugangsmöglichkeit der betroffenen Öffentlichkeit sieht auch Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention vor. Darüber hinaus fordert die Aarhus-Konvention eine vollständige Überprüfung der angewandten Umweltvorschriften.

Ohne die Beschränkungen ermöglicht die Verbandsklage die verbesserte Durchsetzung von umweltrechtlichen Standards, vor allem in Bereichen, in denen dem einzelnen Bürger keine Klagemöglichkeit zukommt.

Die so erweiterte Klagemöglichkeit werde zu einem stärkeren Einfluss der Öffentlichkeit, insbesondere bei Planungsvorhaben, führen und damit gleichzeitig die Akzeptanz dieser Vorhaben in der Öffentlichkeit erhöhen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/7888 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7888 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7888 in seiner 65. Sitzung am 29. Februar 2012 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass die Bundesregierung ein Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vorbereite. Derzeit erfolge die Ressortabstimmung. Für die Übergangszeit bestünden keine Nachteile, da die anerkannten Umweltverbände sich auf das Gemeinschaftsrecht berufen könnten.

Sie wies daraufhin, dass der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine Eins-zu-eins-Umsetzung des Urteils sei, sondern durch die Einbindung von Stiftungen darüber hinausgehe.

Sie machte grundsätzlich deutlich, dass durch die Ausweitung der Klagemöglichkeiten das Grundproblem der Akzeptanz nicht gelöst würde. Hierfür sei vielmehr eine verstärkte Einbindung zu Beginn der Entscheidungsprozesse notwendig. Entsprechende Verzögerungen in den Entscheidungsprozessen werde man in Kauf nehmen müssen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sie bereits in der großen Koalition der Fraktionen CDU/CSU und SPD Bedenken hinsichtlich der Beschränkungen gehabt hätte. Für die Erweiterung der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden hätte sich damals keine Mehrheit im Deutschen Bundestag gefunden.

Aus den Schlussanträgen der Generalanwältin Eleanor Sharpston gehe der Gewinn weit gefasster Beteiligungsrechte für die Demokratie klar hervor. Die weite Zugangsmöglichkeit stelle einen Paradigmenwechsel im Vergleich zur bisherigen Rechtstradition dar, aber die Umweltverbände nähmen in diesem Bereich Anwaltsfunktion wahr, bei deren Ausgestaltung man sich an den anderen EU-Staaten orientieren könne. Die Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten bedeute ein Mehr an Rechtssicherheit, wenn eine Entscheidung getroffen worden sei.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass eine Beteiligung im Vorfeld wichtig sei. Wenn bereits zu Beginn eines Projektes alle Einwände vorgebracht würden, wären nicht mehr so viele Klagen notwendig. Man wolle in Deutschland einen wirksamen Umweltschutz erreichen. Nicht gewollt sei, dass Klageverfahren in die Länge gezogen und Großprojekte dadurch teurer oder gar unmöglich würden. Dies ergebe sich so auch aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs.

Bei der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs solle man nicht über dessen Inhalt hinausgehen. Einer Einräumung von Klagerechten für Stiftungen bedürfe es nicht. Die gerichtliche Kontrolle sollte auf solche Normen beschränkt bleiben, die für die Sachentscheidung von Bedeutung seien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass die Aarhus-Konvention bereits 2001 in Kraft getreten sei und dass das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz dessen völkerrechtlichen Vorgaben nicht entspräche. Man sei der Auffassung, dass den Verbänden eine umfassende Klagemöglichkeit ohne jede Einschränkung eingeräumt werden müsse. Des Weiteren sei eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit bei Großvorhaben zwingend notwendig. Schließlich müsse es die Möglichkeit einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle der Genehmigung geben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hin. Es könne nicht sein, dass nach

etwa einem Jahr noch kein Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung vorläge. Ein weiteres Hinausschieben der Umsetzung sei der Sache nicht hilfreich und könne zu weiteren Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland führen.

Weiterhin machte sie deutlich, dass eine Einbeziehung von Umwelt- und Naturschutzverbänden in der Regel zu einem schnelleren Verfahrensabschluss führen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7888 abzulehnen.

Berlin, den 29. Februar 2012

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Sabine Stüber
Berichterstatterin

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333